Handel und Gewerbe in Polen

[illegible]

Bezugs-Preis: [illegible]

[illegible]

Anzeigen-Preis: [illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 10. Januar 1932 | Nr. 1

Nr. 1

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 10. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß am 5. jeden Monats mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 10. Januar 1932 | Nr. 1

An unsere Mitglieder und Leser!

Die Krisis, unter der unsere gesamte Volkswirtschaft seufzt und deren Ende bisher nicht abzusehen ist, zwingt auch uns Rücksicht zu nehmen auf die wirtschaftliche Lage unserer Mitglieder und unsere Ausgaben, soweit es irgend möglich ist, einzuschränken. Wir haben uns aus diesem Grunde entschlossen, die Verbandszeitung, die seit ihrem Bestehen zweimal im Monat herausgekommen ist, bei Vergrößerung des Umfanges monatlich nur einmal erscheinen zu lassen. Wir sind uns klar darüber, daß durch die Verringerung der Zahl der Nummern manche wichtige Nachricht vielleicht verspätet gebracht wird, glauben aber, einen genügenden Ausgleich schaffen zu können, indem wir besonders wichtige Neuigkeiten steuerlicher, rechtlicher oder verkehrspolitischer Art unseren Ortsgruppen durch Rundschreiben bekanntgeben und im übrigen auch der Tagespresse unseres Gebietes zur Veröffentlichung zukommen lassen.

Wir werden uns bemühen, den Inhalt immer so zu gestalten, daß er für jeden Anregendes und Belehrendes bringt. An unsere Mitglieder richten wir die Bitte, in ihrem eigenen Interesse den Inhalt zu lesen und zu beachten. Insbesondere aber bitten wir, uns in unserer Arbeit zu unterstützen und uns Anregungen für die Ausgestaltung des Blattes zu geben. Wir werden allen Wünschen, soweit sie aus technischen und finanziellen Gründen ausführbar sind, gern nachkommen, eingedenk der Aufgabe des Blattes, ein lebendiges Verbindungsglied zwischen Vorstand und Geschäftsstelle einerseits und den Mitgliedern andererseits sowie ein Mittel zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls unter unseren Mitgliedern zu sein.

Unseren Mitgliedern wünschen wir zu ihrer Arbeit im angefangenen Jahre guten Erfolg! Wir hoffen, daß es durch Mitarbeit aller und gegenseitige Unterstützung für alle erträglich ausgehen und daß sein Ende Ausblicke in eine bessere Zukunft zeigen möge!

Der Vorstand.
I. A. **Dr. Loll.**

Friede auf Erden.

ll. Mehr als 12 Jahre sind ins Land gegangen, seitdem durch die Friedensverträge von Versailles und Trianon der Weltkrieg formell beendet wurde, mehr als 12 Jahre verflossen, seitdem der Völkerbund geschaffen wurde in der Absicht, jeden weiteren Krieg zu verhindern und als eine über allen Nationen stehende Instanz auf friedlichem Wege zwischen den Staaten entstehende Zwistigkeiten zu schlichten, Ruhestörer durch seine Autorität zum Frieden zu zwingen. Haben wir nun aber wirklich Frieden auf Erden? Haben wir seitdem nicht genug blutige Auseinandersetzungen erlebt und erleben sie noch heute? Seit langem ist im äußersten Asien China von immerwährenden inneren Wirren zerrissen, schon haben wir einen tatsächlichen Kriegszustand zwischen Japan und China, der sich durch Eingreifen anderer in ihren Interessen bedrohten Mächte zu einem neuen Weltbrand auszuwachsen droht. Weiter geht der Kampf zwischen der indischen Bevölkerung und ihren Beherrschern und fordert seine Opfer. Und auch in Europa haben wir, abgesehen von den inneren Wirren in verschiedenen Ländern, noch den offiziellen Kriegszustand zwischen Polen und Litauen, in dem zwar keine Feldschlachten mehr geschlagen werden, jedoch des öfteren bei Zusammenstößen zwischen den Grenzwehren Tote und Verwundete auf dem Platze bleiben.

Schlimmer noch als dies wirkt sich der zwischen allen Staaten bestehende latente Kriegszustand aus. Aus den 4 Jahren des Weltkrieges glaubte jeder der alten Staaten und noch mehr die neuentstandenen die Lehre ziehen zu müssen, seine sämtlichen Bedürfnisse selbst zu produzieren und zu fabrizieren. „Autarkie" war die Devise, unter der sie die Wirtschaft ihres Landes reorganisierten. Neue Industrien wurden geschaffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie rentabel zu arbeiten im Stande sein werden. Waren sie es nicht, so wurde eben durch hohe Einfuhrzölle, Einfuhrverbote der Absatz im Inlande gesichert. Daß die von diesen Maßnahmen getroffenen Länder sich durch ähnliche Maßnahmen

dagegen zu schützen suchen, ist selbstverständlich. So ist denn der Welthandel unter dem Druck der von allen Ländern getriebenen Politik von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat zurückgegangen und zeigt als bestes Barometer, daß mit den Friedensschlüssen die Welt zu einem wahrhaften Friedenszustand, gegründet auf gegenseitiges Vertrauen, noch nicht gelangt ist.

Und wie sieht es in den Staaten selbst aus? So wie es nach den internationalen Beziehungen zwangsläufig aussehen muß. Wir können uns jeden Blick über unsere Grenzen ersparen, da wir an unserer eigenen Not genügend kranken. Wir wollen absehen von den innerpolitischen Zwistigkeiten, die zu behandeln nicht unsere Aufgabe ist. Aber müssen wir nicht feststellen, daß den berufenen Führern in weitem Maße die Fähigkeit abgeht, auf die wirtschaftliche Not der Länder verständnisvoll einzugehen und danach zu handeln? Es ist nicht viel länger als ein Jahr her, zu einer Zeit, als die Krisis schon mehr als offenkundig war, als ihr Vorhandensein von einem Minister in einer öffentlichen Rede geleugnet wurde. Seit langem von den Organisationen geforderte Änderungen, insbesondere der Steuergesetzgebung, wurden von Monat zu Monat hinausgeschoben und schließlich in gänzlich unzureichender Weise in die Tat umgesetzt, so daß sie eine Linderung dem kranken Wirtschaftsorganismus nicht bringen können. Von der Forderung, alle unproduktiven Ausgaben radikal einzuschränken, wird keine Notiz genommen und dem ersten Grundsatz, den jede verständnisvolle Staatsleitung bei der Aufstellung des Staatshaushaltes leiten sollte, die Ausgaben den wirtschaftlichen Kräften des Volkes anzupassen, wenig Beachtung geschenkt. Bei der Durchführung und Auslegung der Gesetze lassen sich die untergeordneten Stellen durchweg nur von fiskalischen Erwägungen leiten, anstatt den gesunden Menschenverstand sprechen zu lassen und daran zu denken, daß der Staat die Gesamtheit seiner Bürger ist und seine Wohlfahrt mit der seiner Bürger unlösbar verknüpft ist. Man sollte meinen, der Beamte sieht in dem Steuerzahler zunächst und in erster Linie den böswilligen Hinterzieher und Schädiger des Staates, während dieser umgekehrt jenen als seinen Feind und Bedränger betrachtet, der ihn um den mühsam erworbenen Lohn seiner Arbeit bringen und seine Existenz untergraben will. Mißtrauen auf beiden Seiten, wo nur verständnisvolles Eingehen auf die gegenseitigen Bedürfnissen am Orte wäre.

Mangelndes Verständnis auch zwischen den Berufsständen, deren jeder zunächst seine Not als die größte ansieht, ohne des andern Not zu bedenken, und in der Durchsetzung seiner Interessen und Wünsche das einzige Mittel zu ihrer Linderung sieht. Oft genug wird vergessen, daß nicht die einseitige Durchsetzung der eigenen Wünsche dem Ganzen und damit schließlich jedem einzelnen frommt, sondern Rücksichtnahme auf die gesamte Wirtschaft; — die Volkswirtschaft ist ein Werk, in dem ein Rädchen ins andre greift und alle Räder intakt sein müssen, wenn ein reibungsloser Lauf gewährleistet sein soll.

Haben schließlich unsere Landsleute nicht besonderen Grund, daran zu zweifeln, daß ein wahrer Friede auf Erden herrscht? Wir haben keine Sondergesetze, die sich speziell gegen uns wenden, aber die Auslegung der bestehenden trifft uns gerade in besonderem Maße. Bei der Durchführung der Agrarreformgesetze war es der deutsche Grundbesitz, der seinen durchweg mustergültig bewirtschafteten Boden hergeben mußte. Die Monopolgesetzgebung hat man zum Anlaß genommen, fast allen deutschen Gastwirten den Schankkonsens zu nehmen, der oft seit langen Jahren in der Hand der Besitzer und das einzige Mittel zum Erwerb des täglichen Brotes war.

Grundstückskäufern wird ohne Angabe von Gründen die Auflassungsgenehmigung nicht erteilt. Dies nur einige Beispiele, herausgegriffen aus der Vielzahl der Fälle. Ebenso hat mancher unter der mehr oder minder versteckten Feindseligkeit der polnischen Mitbürger zu leiden. Das alles geschieht, obwohl gerade unsere Landsleute allen ihren Staatsbürgerpflichten in vorbildlicher Weise nachzukommen bemüht sind.

Es ist kein Wunder, daß so manch einer von uns bei Betrachtung der Lage das Vertrauen zu sich selbst verliert und an dem Erfolg seiner Arbeit verzweifelt. Es ist kein Wunder, wenn manch einer sich die Frage vorlegt, „wie kann ich weiterwirtschaften und kann ich überhaupt weiterwirtschaften?“*)

Daß wir heute, 12 Jahre nach dem offiziellen Friedensschlusse, noch zu keinem wahrhaften Frieden nach außen und innen, gegründet auf gegenseitiges Vertrauen und verständnisvolles Eingehen auf die Lebensnotwendigkeiten des andern, gekommen sind, das ist der tiefste Grund für die heutige Notzeit und das größte Hindernis für ihre Beseitigung. Heute lastet die Krisis auf der ganzen Welt. England, das ehemals reichste Land der Welt, hat erleben müssen, daß seine Währung, früher ein Wertmaßstab für alle Länder, gesunken ist, und zählt trotz der Belebung, die seine Industrie dadurch gehabt hat, über 3 Millionen Arbeitslose. Nordamerika, das geldreichste Land der Welt, das noch vor zwei Jahren sich stolz seiner „prosperity“ rühmen konnte, hat einen Hungermarsch zahlloser Arbeitsloser nach seiner Hauptstadt erlebt. Aus dem gelobten Lande der Auswanderer ist ein Land geworden, das für 7 Millionen Menschen keine Beschäftigung hat. Selbst Frankreich beginnt seine Produktion einzuschränken. Zahllose ausländische, insbesondere polnische Arbeiter sind in rücksichtsloser Weise gezwungen worden, das Land zu verlassen. Eine Vertrauenskrise scheint auch dort einzusetzen, wenn man den Berichten glaubt, daß viele, auch kleinere Sparer ihr Barvermögen in Goldbarren anlegen.

Die Tatsache aber, daß die Not allgemein geworden ist, ist vielleicht ein Anlaß anzunehmen, daß eine wenn auch nur langsam beginnende Besserung zu erwarten ist. Zwar haben die ersten von den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeleiteten Schritte, zu einer Befriedung der Welt zu gelangen, keinen rechten Erfolg gehabt. Doch hier auf mehr zu hoffen, ist nicht schwer, denn die Not ist ein unerbittlicher Lehrmeister. Sie wird die Staaten zu einer Verständigung zwingen, ihnen die alte Wahrheit zeigen, daß der Grundsatz der „do ut des“ für alle von Nutzen ist, daß nur durch friedlichen Verkehr der Völker die Wohlfahrt überall gedeihen kann.

Wir wollen hoffen, daß eine Befriedung auch im Innern eintritt, ein Vertrauen zwischen Regierung und Bürger, zwischen den Berufsständen, zwischen den Nationalitäten. Dann werden wir den Silberstreifen einer Besserung am Horizont erglänzen sehen.

---

*) Vergleiche den Artikel „Können wir weiterwirtschaften?“ in Nr. 23 unserer Verbandszeitung vom Jahre 1931.

Formulare für Umsatzsteuererklärungen.

Wir weisen darauf hin, dass wir in der Geschäftsstelle deutsche Uebersetzungen der Umsatzsteuerformulare vorrätig haben und zum Preise von 50 gr pro Exemplar abgeben.



Werbt für Euren Verband!



Wichtige Aenderungen des Gewerbesteuergesetzes.

Wir haben wiederholt in unserer Verbandszeitung Einzelheiten uber die Regierungsvorschlage zur Aenderung der Steuergesetze besprochen und insbesondere darauf hingewiesen, dass das Gewerbesteuergesetz eine grundlegende Aenderug erfahren wird. In allerletzter Zeit wurde eine ganze Reihe von Steuergesetzen und u. a. auch die Novelle zum Gewerbesteuergesetz im Dziennik Ustaw veroffentlicht. Wie wir schon vorausgesagt haben, sind fast alle von der Regierung vorgeschriebenen Steuersatze im Wortlaut der Regierungsvorlage vom Sejm angenommen worden. Durch die Tatsache, dass die Regierung einen so grossen Einfluss auf die Gesetzgebung des Staates besitzt, ist es zu erklaren, dass insbesondere das Gewerbesteuergesetz eine Reihe von Bestimmungen erhalten hat die fur den Steuerzahler ungünstig sind. Insbesondere haben mehrere Stellen des Gesetzes, die bisher durch die Rechtsprechung der Gerichte zu Gunsten der Steuerzahler ausgelegt wurden, eine eindeutige Wortfassung zu Ungunsten der Steuerzahler erhalten (beispielsweise die Besteuerung der kleinen Handwerksbetriebe). Nachstehend bringen wir eine Reihe Bestimmungen der Novelle zum Gewerbesteuergesetz (Dz. Ust. Nr. 112, Pos. 681, Jahrgang 1931), die für den Steuerzahler besonders wichtig sind.

Die Satze der Umsatzsteuer im Jahre 1932.

Die Novelle zum Gewerbesteuergesetz sieht bekanntlich einen allgemeinen Abbau der Satze der Umsatzsteuer innerhalb der nachsten 7 Jahre vor. Fur das Jahr 1932 gelten nach Art. 11 der Novelle folgende Satze:

½ %

1. fur den Grosshandel; als Grosshandel gilt: Verkauf von Waren jeglicher Art durch Handelsunternehmen an Handels- oder gewerbliche Unternehmen, landwirtschaftliche Vereine und Produzenten, an staatliche und kommunale Unternehmen und an Sozialversicherungsanstalten, zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung, und an Verkehrsunternehmen auch zum Eigenverbrauch; als Grosshandel gilt ferner jeglicher Verkauf von Waren in Waggonladungen oder in Waggonmengen. Dieser ½%ige Steuersatz gilt nur für diejenigen Handelsunternehmen, die ordnungsmassige Handelsbücher führen;

2. für Aufkaufunternehmen I., II. und III. Kategorie, Bedingung: ordnungsmassige Buchführung;

3. für Unternehmen für Ausführung von Lieferungen, Bedingung: ordnungsmassige Buchführung;

4. fur Aufkaufunternehmen IV. Kategorie;

5. Buchverlagsanstalten (im Inlande gedruckte Bücher!), Bedingung: ordnungsmassige Buchführung.

1 %

1. für den Kleinverkauf von Lebensmitteln des ersten Bedarfs durch Handelsunternehmen oder Handwerksunternehmen (Handwerkerkarte!);

2. für Umsatze von Bankgeschaften mit Ausnahme des Handels mit auslandischen Valuten und Devisen; Bedingung: ordnungsmassige Buchführung;

3. für Bauunternehmen und selbstandige Unternehmen für Ausführung von Arbeiten, für die beim Bau von Wohnhausern erzielten Umsatze; Bedingung: ordnungsmassige Buchführung;

4. für Handelsmühlen und Oelmühlen; Bedingung: ordnungsmassige Buchführung;

5. für gewerbliche Unternehmen beim Verkauf von Rohstoffen und Fertigwaren an inlandische gewerbliche Unternehmen (einschl. Bauunternehmen) mit Ausnahme des Verkaufs von Waren, die für Investitionszwecke für das erwerbende Unternehmen sowie für Reparaturen, die durch eine Verordnung des Finanzministers bezeichnet werden, bestimmt sind.

1½ %:

1. für den Kleinhandel bei Führung ordnungsmassiger Handelsbucher;

2. fur Handwerksunternehmen (Handwerkerkarte!);

3. für Speditions- und Transportunternehmen.

4 %:

fur Kommissionsgeschafte und Handelsvermittlung (Kat. II b) u. a.

2 %:

für alle übrigen, insbesondere gewerbliche Unternehmen, und Handelsunternehmen, die keine ordnungsmassigen Bücher führen.

Die Steuervergunstigungen iur das Handwerk aufgehoben!

Nach Art. 34 der Novelle zum Gewerbesteuergesetz sind gewerbliche Unternehmen, die 1 bis 4 Arbeiter beschaftigen, der Besitzer und dessen im Unternehmen tatigen Familienmitglieder mit einbegriffen, verpflichtet, ein Gewerbepatent VIII. Kategorie zu lösen. Damit ist die bisherige Bestimmung, einer Entscheidung des Höchsten Gerichts, nach der Handwerker, die mit einer Hilfskraft arbeiten, gewerbesteuerfrei waren, praktisch aufgehoben, und

jeder Handwerker verpflichtet, für 1932 ein Gewerbepatent zu lösen!

Ferner bestimmt Art. 12 der Novelle zum Gewerbesteuergesetz, dass Handwerker nur dann von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind, wenn sie allein und höchstens mit Unterstützung eines Familienmitgliedes, aber ohne fremde Arbeitskraft arbeiten.

Pauschalierung der Umsatzsteuer für kleinere Betriebe.

Art. 20 des Gewerbesteuergesetzes sieht eine Pauschalierung der Umsatzsteuer fur kleinere Betriebe vor. Ueber die praktische Ausführung dieser Bestimmung werden wir zur gegebenen Zeit Stellung nehmen, wenn die Einführungsbestimmungen des Finanzministers erlassen sein werden.

Phasenpauschalierung.

Art. 20, Abs. 3 der Novelle zum Gewerbesteuergesetz sieht eine Phasenpauschalierung der Umsatzsteuer für gewisse Warengattungen vor. Unter der Phasenpauschalierung versteht man steuerrechtlich die einmalige Besteuerung eines bestimmten Artikels in einer bestimmten Produktionsphase. Der Steuersatz wird in diesem Falle nach der durchschnittlichen Zahl der pauschalierten Umsatze einmal in Form eines Pauschalsatzes in einer Produktionsphase bemessen, wahrend alle übrigen Phasen umsatzsteuerfrei sind. Die praktische Anwendung dieser Bestimmung ist gleichfalls von der zu erwartenden Ausführungsverordnung des Finanzministers abhangig.

„Ordnungsmassige" Buchführung.

Die Novelle zum Gewerbesteuergesetz macht fast samtliche Steuererleichterungen, Anwendung ermassigter Steuersatze für die verschiedenen Arten des Handels, Steuerbefreiung des Exportes, Kommissionsverkauf usw. davon abhangig, dass das betreffende Unternehmen ordnungsmassige Handelsbücher führt. Nach den Auslegungen der Bestimmungen der Steuergesetze durch die hochsten Gerichtsinstanzen galt bisher eine Buchführung dann als ordnungsmassig und als ausreichender Nachweis für eine Steuererklarung, wenn sie den Erfordernissen des Handelsgesetzbuches sowie den Grundsatzen einer geordneten Buchführung entsprach. Für die Zukunft wird laut Art. 20, Abs. 4 der Novelle zum Gewerbesteuergesetz der Finanzminister ermachtigt, nach Anhören von Gutachten der Handelskammern Einzelvorschriften zu erlassen, denen eine ordnungsmassige Buchführung entsprechen muss, um als ausreichender Nachweis bei der Umsatzsteuerveranlagung zu gelten.

Die laufenden Anzahlungen auf die Umsatzsteuer.

Laut Art. 16 der Novelle zum Gewerbesteuergesetz müssen die Steuerzahler, die die Umsatzsteuer nicht auf Grund einer ordnungsmassigen Buchführung bezahlen, in jedem laufenden Jahre in vier Raten je ein Fünftel des Steuerbetrages der Veranlagung des Vorjahres bezahlen, und zwar innerhalb folgender Termine:

I. Quartalsrate bis zum 15. Juli
II. Quartalsrate bis zum 15. September
III. Quartalsrate bis zum 15. November
IV. Quartalsrate bis zum 15. Marz.

Nach Art. 17 der Novelle zum Gewerbesteuergesetz ist die Steuerbehorde berechtigt, jegliche Anzahlungen auf die Umsatzsteuer, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist geleistet worden sind, **zwangsweise** einzuziehen. Hierbei sei bemerkt, dass auf Grund des alten Gewerbesteuergesetzes die Steuerbehörden nicht berechtigt waren, die Anzahlungen auf die Umsatzsteuer zwangsweise einzuziehen (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes).

Abgabe der Umsatzsteuererklärungen bis zum 15. Februar.

Laut Art. 55 des Umsatzsteuergesetzes müssen die Umsatzsteuererklarungen über die im Kalenderjahre 1931 erzielten Umsätze bis zum 15. Februar d. J. bei den zustandigen Steuerämtern eingereicht werden. Die Abgabe der Steuererklarung ist **nicht nur eine Pflicht**, die auf dem Steuerzahler lastet, sondern sie verleiht gleichzeitig dem Steuerzahler das Recht, **an seiner Veranlagung zur Steuer selbst mitzuwirken** und ist die einzige Möglichkeit, sich vor willkürlicher Behandlung durch die Steuerbehorde bei der Veranlagung zu schützen. Da die richtige Abgabe der Steuererklarung also für den Steuerzahler von allergrösster Wichtigkeit ist, sollen nachstehend die gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Einreichung der Umsatzsteuererklarung besonders zu beachten sind, zusammengefasst werden.

Wer muss eine Umsatzsteuererklarung abgeben?

Zur Abgabe einer Umsatzsteuererklarung im vorgeschriebenen Termin sind **verpflichtet:**

1. Handelsunternehmen I. und II. Kategorie,
2. gewerbliche Unternehmen I. **bis** V. Kategorie,
3. freie gewerbliche Beschaftigungen, Kategorie I und II a und II b,
4. alle Unternehmen, die ein Patent der angegebenen Kategorien lösen müssten, aber auf Grund einer besonderen Genehmigung ein niedrigeres Patent gelöst haben,
5. alle selbstandigen freien Berufe.

Alle übigen Handels- und gewerblichen Unternehmen sind nicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklarung verpflichtet, sie haben jedoch das Recht, eine Erklarung in der angegebenen Frist abzugeben und erlangen dadurch die Moglichkeit, ihre Angaben durch Handelsbücher, Belege usw. nachweisen zu können. Die Abgabe einer Umsatzsteuererklarung ist also Vorbedingung dafür, dass die von einem Unternehmen geführten Handelsbücher bei der Einschatzung berücksichtigt werden.

Wer zur Abgabe einer Umsatzsteuererklarung verpflichtet ist und diese nicht oder nicht in der vorgesehenen Frist einreicht, wird mit einer Geldstrafe von 50—500 zl bestraft. Die Frist für Abgabe der Umsatzerklarung **kann** die Veranlagungsbehörde dem Steuerzahler auf begründeten, vorherigen Antrag verlangern.

Was muss die Umsatzsteuererklarung enthalten?

Die Steueramter handigen den Steuerzahlern unentgeltlich Formulare für Umsatzsteuererklarungen aus. Die Erklarung muss jedoch nicht unbedingt durch Benutzung des amtlichen Formulars geschehen; nach einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts genügt auch jedes andere Schreiben, das die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (Art. 52) enthalt. Die amtlichen Formulare werden in zwei Ausgaben, einer für Handelsunternehmen und einer für gewerbliche Unternehmen, herausgegeben. In der Erklarung muss der Steuerzahler Angaben über sein Geschaft und Unternehmen machen, wie Name, Ort usw. Wichtig ist die Angabe, dass Handelsbücher geführt werden, und dass der Steuerzahler bereit ist, die Angaben durch Belege nachzuweisen. Wenn dies nicht in der Steuererklarung vermerkt ist, hat der Steuerzahler bei der Berufung nicht das Recht, die Berücksichtigung seiner Buchführung zu verlangen. Die Steuererklarung enthalt schliesslich Rubriken, in die der im verflossenen Jahr erzielte Umsatz einzutragen ist.

Wer Bücher führt, tragt den Umsatz für jeden Monat gesondert ein. Da der Umsatzsteuersatz nicht einheitlich ist und entweder ½, 1, 1½, 2 oder 4% betragen kann, ist in der Erklarung ausser der Angabe des Gesamtumsatzes in besonderen Rubriken anzugeben, welche Umsatze dem einzelnen Satze unterliegen. Die Erklarung enthalt schliesslich noch die Versicherung des Steuerzahlers, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind und sie ist vom Steuerzahler oder seinem Stellvertreter eigenhandig zu unterschreiben.

Die Aenderungen des Einkommensteuergesetzes.

Der neue Begriff Tantiemesteuer. — Erhöhte Besteuerung von Einkünften aus Dienstbezügen.

Wir haben bereits in dem Aufsatz „Einzelheiten über die Steuerreform" in Nr. 21 unserer Zeitschrift vom 8. November 1931 ausgeführt, dass nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz Einkünfte aus Tantiemen und aus Dienstbezügen starker als bisher besteuert werden sollen. Die inzwischen in Nr. 101 des Dziennik Ustaw veröffentlichten Novelle zum Einkommensteuergesetz ist am 1. Januar d. J. in Kraft getreten; nachstehend bringen wir den genauen Wortlaut der entsprechenden Aenderungen des Einkommensteuergesetzes.

Art. 18 erhalt folgenden Wortlaut:

Als **Einkommen aus Tantiemen** sind alle Vergütungen anzusehen, die unter irgendwelcher Bezeichnung Mitgliedern eines Vorstandes, Aufsichtsrates oder Revisionskommission zuteil werden, mit Ausnahme der periodischen und von vornherein in einer absoluten Summe festgesetzten Bezüge, die diesen Personen aus dem Titel standiger Beschaftigung im Unternehmen gezahlt werden; prozentuale Vergütungen solcher Personen, die im Betriebe standig beschaftigt sind, sind gleichfalls als Tantieme anzusehen. (Bisher galten nach Art. 18 als Einkommen aus Tantiemen nur prozentuale Vergutungen an Mitglieder, die sich an der Tatigkeit des Vorstandes nicht standig beteiligten.)

Art. 20, der den Begriff des **Einkommens aus Dienstbezügen** u. dgl. bestimmt, wird durch einen diesen Begriff einschrankenden Zusatz erganzt.

Durch diese Erweiterung des Begriffs „Tantieme" hofft man die Einkünfte aus der Tantiemesteuer (bisher 1 Million zl jahrlich) auf das Mehrfache steigern zu können.

Ein hinter Art. 112 eingeschalteter Artikel (112 a) besagt hauptsachlich folgendes:

Personen, welche **Dienstbezüge von verschiedenen Arbeitgebern** erhalten, sind verpflichtet, nach Ablauf des betreffenden Jahres den Unterschied zu entrichten, der sich aus dem Vergleich der von der gesamten jahrlichen Vergütung nach Art. 111 zu zahlenden Steuer mit den durch die einzelnen Arbeitgeber im vorausgegangenen Jahre abgezogenen Steuersummen ergibt. Der auf diese Weise errechnete Betrag ist an die zuständige Finanzkasse in vier Quartalsraten abzuführen (bis 5. Marz, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember jedes Jahres). Bei der Einzahlung der ersten Rate ist die Berechnung der Differenz nebst einer Aufstellung über die im Jahre vorher erhaltenen Vergütungen sowie über die Steuerabzüge vorzulegen.

Die Steuer ist so zu bemessen, dass von einem Einkommenposten bei Abzug der Steuer nicht weniger übrig bleibt, als bei Abzug vom höchsten Einkommenposten der nachstniedrigen Stufe.

In der Praxis wirkt sich somit der Art. 18 in der Weise aus, dass eine Person, die von mehreren Arbeitgebern Bezüge empfangt, an Einkommensteuern sogar etwas mehr zu zahlen hat, als wenn sie dieselben Bezüge von einem einzigen Arbeitgeber empfangen wurde, und infolge der Steuerprogression überhaupt bedeutend mehr als bei dem bisher üblichen Verfahren, nach welchem die Einkommenposten aus Gehaltsbezügen gesondert besteuert wurden.

Art. 113 in der gegenwartigen Fassung besagt, dass die Behörde I. Instanz in den Fallen die Veranlagung vornimmt, wo der vorerwahnte Differenzbetrag nicht berechnet und nicht fristgemass oder davon zu wenig eingezahlt wird.

Gerichtsentscheidungen in Steuersachen.

Zustandigkeit des Ministeriums für Berufungen.

Das Oberverwaltungsgericht führte in der Begründung des Urteils vom 3. Oktober d. J. (Nr. 3961/29, 6135/29) in der Klagesache A.-G. „Friedenshutte" in Kattowitz gegen das Finanzministerium über die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 1927 u. a. folgendes aus:

Bereits bei der Berufung gegen die nachtragliche Veranlagung legte die Steuerzahlerin der Behörde Verletzung des Art. 73 zur Last*) mit dem Hinweis, dass die der Berufungskommission durch diesen Artikel vorliegenden Befugnisse nicht auf das Finanzministerium als Berufungsinstanz ausgedehnt werden können; demnach stütze sich die ministerielle Anordnung, dass die Veranlagung nochmals durch die Einschatzungskommission vorzunehmen sei, auf Anwendung einer unzulassigen Analogie zwischen den Befugnissen der Berufungskommission und des Ministeriums. Diesen Einwand wiederholt die Steuerzahlerin in der Klage, wobei sie hervorhebt, dass der novellisierte, die Befugnisse der Berufungskommission zu Ungunsten der Steuerzahler erweiternde Art. 73 nicht in den Fallen angewendet werden dürfe, wo es sich um Steuerzahler handelt, die der in Art. 71 vorgesehenen Zustandigkeit der Finanzbehörden unterliegen.

Dieser Einwand ist als berechtigt anzuerkennen. Die durch Verordnung des Staatsprasidenten vom 4. Februar 1928 an den Art. 73 angefügten Absatze 2, 3 und 4 bilden im Verhaltnis zur ursprünglichen Fassung dieses Artikels eine Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Steuerzahler und gleichzeitig eine Erweiterung der im Interesse des Staatsschatzes handelnden Organe; die einschlagigen Vorschriften bedürfen deshalb einer genauen Auslegung. Vor allen Dingen ist festzustellen, dass die erwahnten Absatze ihr Vorbild in Art. 91 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 haben. Es besteht jedoch bezüglich der Bestimmung des von den Befugnissen Gebrauch machenden Organs ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Gesetzen; Art. 91 spricht namlich von einer „Berufungsinstanz"; Art. 73 gebraucht jedoch die engere Bezeichnung „Berufungskommission". Weiterhin unterscheidet der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz ausdrücklich zwischen Berufungskommission und Finanzministerium als Berufungsinstanzen und bringt überhaupt an zahlreichen Stellen zum Ausdruck, dass er die Kommissionsinstanzen nicht mit den Finanzbehörden identifiziert z. B. in Art. 71, 73, 74, 82, 83).

In Art. 73 spricht der Gesetzgeber lediglich von der Berufungskommission als derjenigen Instanz, die zur Anwendung der Reformatio in peius berechtigt ist. Da dies nun eine Prozedurvorschrift von Ausnahmecharakter ist, die keine erweiternde Auslegung vertragt, muss man zu dem Schluss gelangen, dass der Gesetzgeber jenes Recht ausschliesslich der Berufungskommission verleihen wollte, dass es also nicht auf die Falle Anwendung findet, wo im Sinne des Art. 71 die Finanzbehörden meritorische Instanzen sind.

Die in § 139 der Ausführungsbestimmungen angeordnete Analogie erstreckt sich offenbar nicht auf jenes Recht, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Analogievorschrift aus der Zeit stammt, wo Art. 73 bloss seinen jetzigen ersten Abschnitt umfasste, das heisst als das Recht der Reformatio in peius überhaupt noch nicht bestand.

Da nun im vorliegenden Falle das Finanzministerium Berufungsinstanz war, ist festzustellen, dass das besagte Recht nicht von diesem Ministerium ausgeübt werden konnte; die angefochtene Entscheidung ist sonach mit dem Gesetz nicht vereinbar und musste deshalb aufgehoben werden.

*) Art. 73 besagt u. a. folgendes: Gelangt die Berufungskommission zu der Ueberzeugung, dass die Steuer zu niedrig bemessen wurde, dann verweist sie die Angelegenheit an die erste Instanz zur Ergänzung des Veranlagungsverfahrens zurück. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission können die Steuerzahler und der Kommissionsvorsitzende beim Oberverwaltungsgericht klagen.

Neue Einfuhrverbote.

In den letzten Tagen hat das Finanzministerium eine Reihe von Verordnungen erlassen, die als wesentliche Verschärfung der Zollpolitik anzusehen sind, und die eine neue Serie von Einfuhrverboten und Zollerhöhungen für auslandische Waren enthalten. Die Zollerhöhungen bzw. Einfuhrverbote bezwecken, eine Einschrankung der Einfuhr herbeizuführen, um angesichts des starken Rückganges der polnischen Ausfuhr auf jeden Fall die Handelsbilanz aktiv zu erhalten. Ferner soll der einheimische Arbeitsmarkt und die einheimischen Produktionszweige vor der ausländischen Konkurrenz geschützt werden. Durch die neue Zollpolitik wird fernerhin die Einfuhr über den polnischen Hafen Gdingen forciert, da für die Einfuhr über Gdingen meistenteils ermaßigte Zollsatze vorgesehen sind. Neben Zollerhöhungen bzw. Einfuhrverboten enthalten die letzten Verordnungen des Finanzministers neue Bestimmungen über Zollerleichterungen bzw Zollrückerstattungen. Diese Bestimmungen sollen zur Starkung des polnischen Exportes beitragen. Diese Maßnahmen begründet die Regierung u. a. mit der verscharften Zollpolitik der anderen europaischen Lander und weist darauf hin, daß die Errichtung dieser neuen polnischen Zollmauern weiter nichts als Abwehrmaßnahmen in dem allgemeinen Zollkampf, der in Europa entbrannt ist, darstellen. Es ist sehr bezeichnend, daß sich in der Liste der Waren, deren Einfuhr nach Polen verboten ist, eine Reihe Artikel befinden, die innerhalb der nachsten Zeit und vielleicht noch nicht in einem Jahrzehnt in Polen hergestellt werden können

Nachstehend geben wir die Liste der neuen Einfuhrverbote, die ab 1. Januar 1932 in Kraft getreten sind, wieder.

Pos.	Warenbezeichnung:
1:	Körnergetreide und Hülsenfruchte.
3:	Mehl, Grütze, Malz, polierte Erbsen.
Aus 4, Abs. 1, 2:	Mehle: Maismehl, Reismehl und Kartoffelstarke.
5:	Gemüse und Hackfrüchte.

Pos. **Warenbezeichnung:**

Aus 6, Abs. 1 und Anm. 1: Frische Äpfel.

Aus 6, Abs. 2 und Anm. 1: Obst und frische Beeren, gesalzene, eingewasserte, außer den besonders erwahnten.

24. Zuckerwaren, sowie Erzeugnisse aus Obst und Beeren.

25: Hefe.

26: Hopfen und Hopfenextrakt.

26: Arrak, Rum, Kognak, Pflaumen- u. a. Likore, roher und gereinigter Spiritus, Likore und ahnliche Getranke jeder Starke.

29: Honigmet, Porter, Bier.

Aus 37, Abs. 1, 2, 3, 5: Fische und Kaviar (mit Ausnahme von Heringen unter Abs. 4).

Aus 41 aus Abs. 1 und 2: Gemahlene und ungemahlene Thomasschlacke.

Aus 44 aus Abs. 1a I: Frische gesalzene Darme.

Aus 51, Abs. 5: Öle und Fettsauren.

54: Rohleder.

Aus 55, Abs. 3: Weiches Oberleder aus Rindern, Pferden und Kalbern.

Aus 57, Abs. 1 und Anm.: Lederschuhe, mit Ausnahme der besonders erwahnten.

Aus 57, Abs. 4 und Anm.: Lederhandschuhe aller Art, Galanteriewaren usw.

Aus 57, Abs. 3 und Anm. 1 b: Lacklederschuhe usw.

Aus 59, Abs. 4: Grundierte Zimmermanns-, Böttcher- und Stellmachererzeugnisse, gefarbt oder geteert.

Aus 59, Abs. 3 a: Bottcher- und Stellmachererzeugnisse, außer den besonders erwahnten.

Aus 59, Abs. 5 b: Bearbeitete Dauben.

Aus 74, Abs. 5: Töpfergerate und -Erzeugnisse, besonders nicht erwahnt, auch übergossen.

Aus 78: Spiegelscheiben, Spiegel, Tafelglas, über 5 Millimeter stark.

Aus 78, Abs. 4: Kautschuk- und Guttaperchaschuhe mit Stoffen, Leder, Schnallen usw., oder ohne.

Aus 88, Abs. 5. Galoschen.

Aus 105, Abs. 6 a I: Soda-Wasserstoffoxyd, ungereinigt.

Aus 105, Abs. 10. Sodaschwefel.

Aus 117, Abs. 7, 8: Pflanzenöle, besonders nicht erwahnt, und Sauren daraus.

Aus 143, Abs. 3, 4: Aluminium, Kupfer, Nickel, Kobalt u a. Metalle, besonders nicht erwahnt, in Schienen, Blechen usw.

Aus 143, Abs. 5: Erz, Bronze usw., andere Metallgrade, außer den besonders erwahnten.

Aus 143, Abs. 6: Gebrannte Bleche.

Aus 149, Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 13: Erzeugnisse aus Kupfer und anderen Metallen und Metallgraden, erwahnt in Pos. 143.

Aus 153, Abs. 2 und Anm.: Tur- und Vorhangeschlösser.

Aus 155, Abs. 2 und Anm.: Draht aus Kupfer und Kupfergraden.

Aus 156, Abs. 10, 11, 12 und Anm.: Erzeugnisse aus Kupferdraht usw., elektrische Leitungen usw., Kabel usw. (der ganze Punkt).

158 Messerwaren.

Aus 160, Abs. 1: Sensen und Sicheln.

Aus 160, Abs. 2: Schaufeln, Gabeln usw. (der ganze Punkt).

161 Werkzeuge, die im Handwerk, bei schönen Künsten und in der Industrie benutzt werden.

Aus 167 aus Abs. 1 a, b, c, d, e: Besonders nicht erwahnte Maschinen, auch fur den hauslichen Gebrauch.

Aus 167, Abs. 7: Vorrichtungen und Maschinen zur Hebung, Senkung und Verlegung von Lasten usw. (der ganze Punkt).

Aus 167, Abs. 8: hydraulische Winden, außer Personen- und Warenwinden usw. (der ganze Punkt).

Pos. **Warenbezeichnung:**

Aus 167, Abs. 14: Zentrifugal- und Turbinenpumpen, außer Elektropumpen mit nicht lostrennbarem elektrischem Motor und Motorpumpen.

Aus 167, Abs. 18: Metall-Bearbeitungsmaschinen.

Aus 167, Abs. 27: Nahmaschinen aller Art.

Aus 167, Abs. 30: Armaturen usw. (der ganze Punkt).

Aus 169, Abs. 15: Elektrotechnische Vorrichtungen u. Apparate usw. (der ganze Punkt).

Aus 169, Abs. 20: Glühbirnen in Fassungen.

Aus 169, Abs. 22: Installationsmaterialien fur elektrische Anlagen.

Aus 169, Abs. 29: Radioapparate und ihre Teile.

Aus 173, Abs. 3: Fahrrader.

Aus 173, Abs. 7: Metallteile von Fahrradern in jedem Zustande.

Aus 176, Abs. 4: chemisch hergerichtete Papiermasse usw. (der ganze Punkt).

177 Tektur, Papier und Erzeugnisse aus Tektur und Papier, mit Ausnahme von Tektur zu Druckmatrizen (aus Abs. 2 aus b), Zeitungspapier (Abs. 5) und alle Arten von Vulkanfibre (Abs. 3).

184 Garne aus Fasermaterialien aus Punkt 2 und 3, Pos. 179.

Aus 186, Abs 2, 3: Spinnwolle.

187 Baumwollgewebe, roh und gebleicht.

188 Baumwollgewebe, mercerisiert, gefarbt, vielfarbige und bedruckte Gewebe.

192, 193: Gewebe aus Lein und Hanf, sowie anderen Fasernmaterialien, wie sie in Pos. 179 erwahnt werden, Tischtücher, Servietten, Handtücher, Taschentucher usw. (Pos. 192 und 193 ganz).

199 Wollgewebe.

200 Halbwollgewebe.

205 Gehakelte, geflochtene und Posamentiermaterialien.

209 Wäsche, Bekleidung und Konfektion, die unter den Textilmaterialien nicht besonders erwahnt ist, und zwar fertige und unfertige, Damenhüte, Mutzchen u. a. Kopfbedeckung. Allgemein. Anm. zu Pos. 183—209: samtliche Waren, verzollt nach der allgem. Anm.

Aus 211, Abs. 1, 2: Schirme, Schirmchen und Schirmstöcke.

Aus 179, Abs. 5 und Anm.: Manilahanf, neuseelandischer Flachs und alle anderen Pflanzenmaterialien, die Hanf oder Flachs ersetzen.

212 Knöpfe und Klammern.

Aus 216, Abs. 1: Schreibmaterialien, Zeichenmaterialien usw. (der ganze Punkt).

Aus 216, Abs. 4: Bleistifte und Schreibfedern.

Die Einfuhr dieser Waren ist nur auf Grund besonderer Einfuhrgenehmigungen gestattet. Nur der Minister fur Industrie und Handel kann diese Einfuhrgenehmigung erteilen.

Die Verordnung betrifft nicht Waren:

a) die am Tage der Inkraftsetzung der Verordnung in den Zoll-, Bahn- und Postamtern lagerten oder in solchen nichtamtlichen Magazinen aufbewahrt werden, die unter Zollverschluß bleiben.;

b) die zu unmittelbarem Transport nach dem polnischen Zollgebiet spatestens am 1. Januar 1932 ausgegeben werden, sofern diese Waren innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur Zollabfertigung angemeldet werden,

c) die im Gesetz vom Jahre 1922 über die Ratifizierung der deutsch-polnischen Genfer Konvention über Oberschlesien vom 15. Mai 1922, enthalten sind,

d) die in den Vertragen über den kleinen Grenzverkehr enthalten sind,

e) in den Bestimmungen über den bedingten Veredelungs- und Reparationsumsatz enthaltend sind,

f) die auf Grund der Verordnungen über die Zolltarife vom Zoll befreit sind oder auf Grund von Verordnungen über Zollerleichterungen eine Erleichterung genießen.

Die neuen Zollsätze.

Die neue Verordnung über die **Zollerhöhungen** (Dz. Ust. Nr. 111, Pos. 869) erstreckt sich auf alle Waren mit Ausnahme derjenigen, für welche die Zollsatze durch Handelsvertrage gebunden sind. Alle Waren, die auf Grund einer vom Handelsministerium erfolgten Genehmigung eingeführt werden, werden mit einem erhohten Zollsatz belegt. Die Zollerhöhung erstreckt sich auf Starke, Mais- und Reismehl, Obst, nicht ausgebackene Produkte aus Teig, Speise- und Viehsalz, chemisch gereinigtes Salz, Kasein (Kasestoff), Asbestfasern, Sandstein, Chrom-Alaun, Anilin und verwandte Verbindungen, Gerate und Maschinen zum Heben von Lasten, alle Sorten von Winden, Bohrwerkzeuge, hydraulische Krane (ausgenommen sind die zur Waren- und Personenbeförderung), Webstühle, Hilfsgerate für die Textilproduktion, Spinnmaschinen, Webmaschinen, elektrische Pumpen, Radioapparate und Zubehörteile, Gerate für arztliche Laboratorien, Fahrrader, Papier, Gewebe aus künstlichen Fasern, Garne aus Watte, Kunstseide und Wachstuch.

Weiterhin wurden folgende neuen Zollsatze festgesetzt: frische Aepfel 300 zł, über polnische Hafen eingeführt. 200 zł, über polnische Hafen eingeführt in der Zeit vom 1. November bis zum 30. Juni mit Erlaubnis des Finanzministers 30 zł. Obst und Beeren 300 zł. Bananen über polnische Hafen 200 zł, über polnische Hafen mit Erlaubnis des Finanzministers 100 zł. Zitronen 50 zł, über polnische Hafen 35 zł, über polnische Hafen mit Erlaubnis des Finanzministers 25 zł. Apfelsinen und Mandarinen 300 zł, über polnische Hafen 200 zł, über polnische Hafen mit Erlaubnis des Finanzministers 100 zł. Kaffee und Kaffeebohnen roh 200 zł, über polnische Hafen 150 zł, über polnische Hafen mit Erlaubnis des Finanzministers 90 zł. Gebrannter Kaffee, ungemahlen 200 zł, gemahlen und in Mischungen aller Art, auch mit Zucker, in Lieferungen über 2 Kg. 250 zł, in Lieferungen von 2 Kg. und weniger 350 zł, Kaffee-Extrakt, Kaffee-Essenzen usw., auch mit Zucker 1000 zł, Kakao in Kornern und Bohnen 35 zł, über polnische Hafen mit Erlaubnis des Finanzministers 25 zł. Tee in Packungen von mehr als 2 Kg. 600 zł, über polnische Hafen 525 zł, über polnische Hafen mit Erlaubnis des Finanzministers 450 zł. Tee in Packungen bis zu 2 Kg. in Papier 650 zł, in anderen Packungen 700 zł. Thomasschlacke, gemahlen, über polnische Hafen zollfrei, auf anderem Wege nach Polen eingeführt 3 zł. Thomasschlacke, mit Erlaubnis des Finanzministers, zur fabrikmassigen Verarbeitung zollfrei, zu anderen Zwecken 1.50 zł. Gemahlene Rohknochen und Phosphorite zollfrei. Kautschuk und Guttapercha in Klumpen und Klümpchen zollfrei, in Platten, Plattchen und Bogen 3 zł. Abfalle aus vulkanisiertem Gummi 200 zł. Kautschukabfalle zu Regenerationszwecken mit Erlaubnis des Finanzministers zollfrei. (Dz. Ust. 112 vom 31. 12. 1931.)

In der Gruppe der Textilrohstoffe wurden Zollsatze für Rohbaumwolle, baumwollene Webabfalle und Baumwollkammlinge bestimmt, und zwar in Hohe von 45 zł. Mit Genehmigung des Finanzministers kann eine vergünstigte Gebühr in Hohe von 1 zł für Rohbaumwolle erhoben werden, sobald das Material über den polnischen Hafen eingeführt wurde. Baumwolle, die auf anderem Wege nach Polen gelangt, wird bis zum 31. Dezember 1932 mit 1 zł., bis zum 31. Dezember 1933 mit 6 zł und vom 1. Januar 1934 mit 12 zł verzollt. Ferner wurde die zollfreie Juteeinfuhr aufgegeben und für dieses Produkt ein Zollsatz in Hohe von 10 zł, bzw. eine vergünstigte Gebühr von 5 zł eingeführt. Das Finanzministerium wird die Moglichkeit haben, die Einfuhr von Jute über polnische Hafen vom Zoll zu befreien. Leinen und gekammter Hanf werden mit einem Zoll von 20—30 zł belegt. Manillahanf, Neuseelandischer Flachs, Sisalhanf und andere ähnliche Fasern werden mit 20 zł verzollt werden. Ramiegras, Wolle aus Fichtennadeln und Brennesselfasern werden weiterhin zollfrei eingeführt werden konnen. Entfettete gebleichte Baumwolle wird mit Genehmigung des Finanzministeriums mit einem Zoll von nur 3 zł belegt. Ungewaschene Wolle wird mit 8 zł, gewaschene mit 12 zł verzollt. Die zollfreie Einfuhr von gewaschener und ungewaschener Wolle ist nur möglich, wenn sie über einen polnischen Hafen geleitet wird oder auf dem Landweg vonstatten geht, jedoch nur gegen Genehmigung des Finanzministeriums.

Die Verordnung tritt am 12. Januar 1932 in Kraft. Sie ist ein ausdrücklicher Beweis dafür, dass neben handelspolitischen Absichten noch die Bevorzugung der polnischen Hafen in Frage kommen. Es ist unschwer vorauszusagen, dass die besondere Gunst auf Gdingen fallen wird. Der bis dahin über andere Grenzorte geleitete Transport dürfte eine schwere Einbusse erleiden.

Die Verordnung der Minister für Finanzen, Industrie und Handel und Landwirtschaft über **Zollermassigungen** bezieht sich auf solche Waren, die in Polen nicht hergestellt werden. Die Verordnung enthalt ein langes Verzeichnis von Waren mit der Nennung der entsprechenden ermassigten Zollsatze. Die Satze werden in Prozenten vom normalen Zoll bzw. vom Maximalzoll genannt. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft und verpflichtet bis zum 30. Juni 1932. Gleichzeitig verlieren die früheren Verordnungen über Zollermassigungen ihre Gültigkeit. Die Genehmigungen, die vom Finanzminister für die Einfuhr von Waren zu ermassigten Zollsatzen erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum 3. Juni 1932. Die Verordnung bestimmt ferner, dass bei der Einfuhr von Maschinenapparaten, die im Inland nicht hergestellt werden, aber zu Investierungszwecken und zur Hebung der Industrie und der landwirtschaftlichen Produktion eingeführt werden, ein ermassigter Zollsatz in Hohe von 35% des Normalzolls in Anwendung kommt. Bei der Einfuhr von Maschinen für Leinenverarbeitung, die im Inlande nicht hergestellt werden, werden 10% Prozent des Normalsatzes berechnet. Der Finanzminister wird im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel in jedem einzelnen Fall über die Anwendung der Zollermassigungen entscheiden.

Die Verordnung dient der Starkung der polnischen Ausfuhr und betrifft **Zollrückerstattungen** bei der Ausfuhr von fertigen Textilerzeugnissen. Sie bestimmt die Rückerstattung von solchen Zollen, die für die aus dem Auslande und zur Verarbeitung im Inlande bestimmten Waren entrichtet werden: Garne, Farben und Chemikalien. Die Rückerstattung von Zollen wird nur denjenigen Exporteuren zuerkannt werden, die im Zollamte eine vom staatlichen Exportinstitut ausgestellte Exportbescheinigung vorweisen konnen. Die Rückerstattung der Zolle erfolgt auf Grund von Ausfuhrquittungen, die von der Eisenbahn, von den Zollamtern der Schiffahrts- und Postamter nach Feststellung der nach dem Auslande ausgeführten Waren ausgestellt werden. Diese auf den Vorsitzenden ausgestellten Quittungen behalten eine Gültigkeit von einem Jahre vom Tage der Ausstellung. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft und verpflichtet bis auf Widerruf, der in Abstanden von drei Monaten erfolgen kann.

Nahere Auskunft über die Hohe der Zollsatze, Einfuhrverbote und andere Zollfragen kann bei der Geschaftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Zwierzyniecka 8, eingeholt werden.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Vom rechten Sinn der Rationalisierung.

Der Artikel entstammt der Feder von Walter Bucerius, Schriftleiter der vom Deutschen Handwerksinstitut herausgegebenen Zeitschrift „Betriebsführung". Obwohl für das reichsdeutsche Handwerk geschrieben, bringen wir ihn ungekürzt, da er in seinen wesentlichen Teilen auch auf unsre Verhaltnisse passt und manche wertvolle Anregung bringt.

Es ist gegenwärtig bei uns in Deutschland recht unbeliebt und deshalb auch undankbar, der Rationalisierung das Wort zu reden. Hat sich doch in letzter Zeit die Meinung herausgebildet, dass an der grossen Arbeitslosigkeit, die wir leider in Deutschland haben, aber nicht nur wir, sondern auch andere Lander, die Rationalisierung der Industrie schuld sei, und alle Folgen, die sich aus diesem Elend ergeben, werden nun ohne weiteres der Rationalisierung zur Last gelegt. Solche Meinungen sind in letzter Zeit auch wiederholt in Handwerkerversammlungen geaussert worden, und es ist deshalb wohl angebracht, dazu etwas zu sagen.

Gewiss ist es richtig, dass die Durchführung von Rationalisierungsmassnahmen zur Einsparung von Arbeitskraften geführt hat, aber war das nicht vor 150 Jahren auch so, als nach der Erfindung der Dampfmaschine die Arbeitsmaschine immer mehr und mehr in dem Produktionsprozess die Handarbeit verdrangte, damals, als die Weber den Erfinder der Webmaschine, Jaquard, bedrohten und seine Maschine zerschlugen, oder als die Schiffer auf der Weser sich durch das erste Versuchsdampfboot von Papin bedroht fühlten? Trat dann aber nicht bald darauf ein bedeutender Aufschwung der industriellen Entwicklung ein und vermehrte sich nicht die Zahl der Personen, die durch die neue maschinelle Produktionsarbeit Beschaftigung fanden, ganz bedeutend? Kurz und gut, trat nicht nach vorübergehender Einschrankung in der Beschaftigung sehr bald eine sehr bedeutende Vermehrung der in der Industrie erwerbstatigen Personen ein?

Nein, die Ursache der gegenwartigen Arbeitslosigkeit liegt in ganz anderen Dingen, und unsre Wirtschaft in Deutschland hatte überhaupt nicht bestehen konnen, wenn sie nicht rationelle Massnahmen in den letzten Jahren im weitesten Masse zur Durchführung gebracht hatte. Wir dürfen nicht vergessen, dass wahrend des Kriegs und der Inflationszeit die anderen Lander, ganz besonders aber auch Amerika bedeutende Fortschritte in der Rationalisierung

der Betriebe gemacht hatten, und wir mussten, um wettbewerbsfähig zu bleiben, nicht nur das einholen, was wir notgedrungen in diesen Jahren versäumen mussten, sondern womöglich noch eine höhere Wirtschaftlichkeit erzielen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Das Tempo der industriellen Entwicklung hängt nicht mehr von uns ab, sondern wird uns von anderen Völkern vorgeschrieben, und wir müssen ihm folgen, wenn wir nicht vollständig ausgeschaltet werden wollen.

Allerdings muss zugegeben werden, dass bei der Rationalisierung auch recht empfindliche Fehler gemacht werden. Fehler, die nun leider auch dazu geführt haben, dass alte, leistungsfähige Betriebe stillgelegt werden mussten, Fehler, die aber auch darauf zurückzuführen sind, dass das Wesen der Rationalisierung von den massgebenden Persönlichkeiten in der Industrie vielfach vollständig verkannt wurde. Es kommt eben bei der Rationalisierung vor allem darauf an, dass man sie auch recht versteht, dass man ihr Wesen richtig erkennt und nichts unternimmt, was im Grunde genommen keine Rationalisierung ist. An Stelle der vielen Vorträge über technische Einzelheiten, die in den letzten zehn Jahren aus dem Gebiete der Rationalisierung gehalten worden sind, wäre es wohl besser gewesen, über das Thema vom rechten Sinn der Rationalisierung zu sprechen, denn viele Industrieführer müssen in durchaus irrigen Ansichten über das Wesen der Rationalisierung befangen gewesen sein, und es wären sicher manche Fehlschläge ebenso vermieden, wie Hoffnungen nicht erweckt worden, die sich dann als trügerisch erwiesen haben, wenn der Sinn der rechten Rationalisierung richtig erkannt worden wäre. Es kam dann hinzu, dass leider das Wort Rationalisierung zu einem Schlagwort wurde, und man sie in der Produktion anwenden wollte, wo sie gar nicht notwendig und unangebracht war, oder indem man glaubte, ohne weiteres für Amerika geeignete Arbeitsmethoden nach Deutschland übertragen zu können. Wie dies zur Misskreditierung der Rationalisierungsbestrebungen beigetragen hat, so war es auch die Erscheinung, dass sehr viele Leute über Rationalisierung gesprochen haben, die von dem Wesen derselben nichts verstanden und für die überhaupt das Wirtschaftsleben etwas Fremdes sein musste, somit eben „Leute vom grünen Tisch".

Trotz aller dieser Erfahrungen bleibt es auch in Zukunft für unsere deutsche Wirtschaft eine unerlässliche Aufgabe, Rationalisierungsmassnahmen weiter durchzuführen, jedoch nur solche, die unserer Wirtschaft auch tatsächlich helfen können und die letzten Endes immer von dem Gedanken getragen sind, dem Wohle unserer Bevölkerung damit am besten zu dienen. Denn es bleibt eine im Wirtschaftsleben niemals umzustossende Tatsache, dass im Kampfe auf dem Weltmarkt dasjenige Volk den Sieg davonträgt, dem es gelingt, Waren von bester Qualität zu den billigsten Preisen auf den Markt zu bringen. Wir in Deutschland sind nun einmal auf den Wettbewerb mit anderen Völkern angewiesen, wir können nicht tatenlos beiseitestehen, der Aufbau unserer Wirtschaft verlangt es, dass wir exportieren.

Deutschland ist ein rohstoffarmes Land. Seine Wirtschaftsstärke ist die Tüchtigkeit des Handwerks und seiner Facharbeiterschaft, ist die gediegene technische Schulung seiner werktätigen Bevölkerung, ob es sich um Handwerker, Arbeiter oder Fabrikdirektoren handelt, und mehr als je sollten wir darauf bedacht sein, auch Wissenschaft und Praxis in der Technik eng miteinander zu verbinden. Die so überaus wertvolle Befruchtung, die die Technik in den Vorkriegsjahren durch die Pflege der technischen Wissenschaft erfahren hat, wird auch in Zukunft bei geeigneter intensiver Pflege wieder grosse Erfolge hervorbringen.

Es ist nun überaus bemerkenswert, dass die Fehler, die auf dem Gebiete der Rationalisierung gemacht worden sind, gerade auf solchen Gebieten eintraten, von denen das Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk immer gewarnt hat. Es wurde von uns, vor allen Dingen auch in dieser Zeitschrift, immer wieder betont, dass von jeher das Bestreben nach Verbesserung der Produktion vorhanden gewesen ist, dass man immer bemüht war, mit möglichst geringem Aufwand möglichst grosse und vollkommene Leistungen hervorzubringen, und dass dieser ekonomische Trieb im Menschen überhaupt die Veranlassung zum technischen Fortschritt gewesen ist. Aber ebensosehr wurde von uns darauf hingewiesen, dass das Neue und Unterscheidende der modernen richtig aufgefassten Rationalisierung ein planvolles, vorbedachtes Handeln ist, also der Gedanke, dass man wirtschaftliche Massnahmen nicht mehr wie früher planlos, ohne sich über den Erfolg Rechenschaft zu geben, unternimmt und der Spekulation, also dem Zufall, hierbei einen grossen Spielraum einräumt, sondern dass man womöglich mit dem Rechenstift sich Rechenschaft darüber gibt, ob die beabsichtigten Massnahmen auch die erwarteten Erfolge haben werden. Das kostenmässige Denken war es, dem wir im Handwerk das Wort geredet haben. Ferner wurde von uns immer und immer wieder betont, dass Rationalisierung nicht etwa gleichbedeutend sei mit der Anschaffung von Maschinen, sondern dass es sich überhaupt darum handelte, die Verlustquellen im Betriebe zu beseitigen. Wir haben im Gegenteil davor gewarnt, Maschinen und technische Einrichtungen anzuschaffen, wenn nicht die Voraussetzungen für deren wirtschaftliche Verwertung gegeben sind. Wir haben zu diesem Zweck die Methode des wirtschaftlichen Vergleiches angewendet, mit Hilfe derer wir in der Lage sind, uns ziemlich genau vorher Rechenschaft darüber abzugeben, ob geplante Neuanschaffungen auch wirtschaftliche Vorteile bringen werden. Gerade in dieser Hinsicht sind aber in der Industrie ausserordentlich viele Fehler gemacht worden, indem man erhebliches Kapital in neue maschinelle Anlagen und Einrichtungen investiert hat, ohne sich vorher einigermassen Rechenschaft darüber zu geben, ob diese Investierungen sich auch rentieren würden. Die Vorfrage, ob denn auch für die vermehrte Produktion ausreichender Absatz zu finden wäre, ist leider vielfach nicht gestellt worden. So ist dann dem Betrieb wertvolles mobiles Kapital entzogen und in Anlagen festgelegt worden, mit denen dann schliesslich eine Rente nicht erzielt wurde. Wir haben ferner immer darauf hingewiesen, dass man bei der Rationalisierung in seinem Betrieb nicht etwa nun überall Verbesserungen einzuführen versuchen soll, sondern zunächst da mit der Verbesserung der Betriebsführung beginnen soll, wo am leichtesten und wirksamsten Erfolge erzielt werden können. Also nicht dem Sparen überall, sondern dem Sparen am rechten Platze haben wir das Wort geredet. Schliesslich betonten wir immer wieder den **Grundsatz der vorbedachten Betriebsführung**, dessen Anwendung vielleicht nicht immer sehr einfach in der Praxis ist, bei der aber doch schon viel erreicht wird, wenn man sich wenigstens bemüht, danach so weit als möglich zu handeln.

Industrie, Handel, Landwirtschaft und Handwerk sind aufs engste miteinander verbunden. Die Wirtschaftskrise, in der wir uns gegenwärtig befinden, zieht in immer stärkerem Masse auch das Handwerk in Mitleidenschaft, und wenn wir vorstehend auf die Frage der Rationalisierung der Industrie eingegangen sind, so geschah dies deshalb, weil man Fragen des Handwerks nicht losgelöst für sich betrachten kann, ohne den Zusammenhang mit der gesamten Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Berufsstände sind alle auf das engste miteinander verbunden, und deshalb hat auch das Handwerk ein grosses Interesse daran, dass Landwirtschaft und Industrie möglichst bald die Schwierigkeiten überwinden mögen, die gegenwärtig das Wirtschaftsleben belasten. Leicht wird dies deshalb nicht werden, weil die Ursachen vielfach nicht allein von uns beeinflusst werden können, vor allem die grossen Veränderungen, die nach dem Kriege auf dem Weltmarkt dadurch eingetreten sind, dass Länder, die früher nur Rohstofflieferanten waren, nun selbst Produzenten geworden sind. Es kommt hinzu, dass die deutsche Wirtschaft ausserdem noch stärker belastet ist als die Wirtschaft anderer Länder. Aber dennoch wird uns nichts anderes übrig bleiben, als wieder von neuem unsere Kräfte auf das äusserste anzustrengen, um schliesslich doch der Schwierigkeiten Herr zu werden. Aber ohne Rationalisierung wird es auch in Zukunft nicht möglich sein, denn wie wollen wir zu der so dringend nötigen Neubildung von Betriebskapital kommen, wenn es uns nicht gelingt, Ersparnisse in dem Betriebe herbeizuführen. Die Wege aber, die hierfür beschritten werden können und müssen, sind es ja vor allen Dingen, die wir mit dem Begriff der Rationalisierung zusammenfassen. Aber nur dann sollen wir diese Wege beschreiten, wenn wir uns, soweit das ja überhaupt menschenmöglich ist, ohne natürlich in Aengstlichkeit und kleinliche Bedachtsamkeit zu verfallen, sorgfältig überzeugt haben, dass sie auch wirklich zum Ziele führen werden.

Auch das Handwerk muss sich in dieser Weise in Zukunft noch mehr als bisher betätigen. Wenn es bisher nicht in dem Masse wie die Industrie auf dem Gebiete der Rationalisierung zu empfindliche Rückschläge erfahren hat, so sollte es auch in Zukunft sich immer wieder das zur Richtschnur dienen lassen, was ihm vom Deutschen Handwerksinstitut und seinen Bezirksstellen für die Erhöhung seiner Wirtschaftlichkeit der Betriebe empfohlen wird.

Zeiten bedrückender Geschäftsstille sind immer eine Herausforderung an den Kopf und an den Willen des Gewerbetreibenden, zu bessern und nicht etwa müssig zu sein. Wer glaubt, in solchen Zeiten untätig sein zu können und sich mit ihnen als etwas Unvermeidlichem abfinden zu müssen, vermehrt seinen Verlust noch infolge der Untätigkeit. Ein tüchtiger Gewerbestand legt in solchen Zeiten die Grundlage für eine wesentliche Besserung der Produktion, er prüft und handelt. Denn wie auch sonst im Leben ist nichts schädlicher, als wenn der Zwang fehlt, die eigenen Kräfte, Kopf und Willen anstrengen zu müssen.

Dies wird dem Handwerker um so leichter fallen, wenn er bei all seinem Tun und Handeln im Betriebe sich leiten lässt vom rechten Sinn der Rationalisierung.

Achtung

beim Abschluss von Lehrverträgen.

Durch eine Novelle zum Gesetz über den Arbeitsschutz der Jugendlichen hat das Wohlfahrts- und Arbeitsministerium das Recht erlangt, die Zahl der jugendlichen Arbeiter einschliesslich der Lehrlinge in einem festen Verhältnis zur Zahl der Vollkräfte zu begrenzen.

Entgegen weit verbreiteten irrigen Meinungen muss zunächst festgestellt werden, dass die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz noch nicht erlassen sind, also bisher die alten Bestimmungen gelten, doch sind sie in der nächsten Zeit zu erwarten.

Die Regelung wird Arbeitsbetriebe aller Art betreffen, also nicht nur handwerkliche Lehrlinge, sondern auch Lehrlinge des freien Gewerbes und des Handels. Auf der anderen Seite findet sie ihre Begrenzung mit der Altersbestimmung des obengenannten Gesetzes; sie betrifft also nur jugendliche Kräfte unter 18 Jahren.

Von unterrichteter Seite erfahren wir die Grundsätze der geplanten Regelung. Voraussetzung fur die Beschaftigung eines Lehrlings soll sein, dass der Lehrherr noch zum mindesten einen Gehilfen beschaftigt. In manchen besonders uberfüllten Gewerbezweigen soll sogar nur auf je fünf Gehilien ein Lehrling zugebilligt werden.

Soweit bereits Lehrlinge langere Zeit in der Lehre stehen, werden sie vermutlich nicht von diesen Bestimmungen betroffen werden, doch soll der Arbeitsinspektor das Recht erhalten, Lehrvertrage, die weniger als ein Jahr bestehen, zwangsweise aufzulosen.

Von den anderen Bestimmungen des bereits geltenden Gesetzes ist noch zu erwahnen, dass alle Lehrvertrage ohne Arbeitsentschadigung oder gar gegen Forderung eines Lehrgeldes nichtig sind, und dass aus solchen Vertragen dem Lehrling ein klagbarer Lohn- und Entschadigungsanspruch zusteht, abgesehen von der Strafe, die das Gesetz über den Lehrmeister verhangt.

Nicht betroffen wird natürlich davon, dass der Lehrmeister fur freie Unterkunft und Verpflegung sich ein Kostgeld zahlen lassen kann.

Noch einmal:

Die Festsetzung der zulassigen Lehrlingszahl ist noch nicht veröffentlicht, hat also noch keinerlei verpflichtende Bedeutung. Da sie aber sicher bevorsteht, bedeutet es, dass jeder Vater, jeder Lehrling, der einen Lehrvertrag abschliesst, fortan damit rechnen muss, dass ihm gegebenenfalls das Lehrverhaltnis zwangsweise aufgelöst wird. Es empfiehlt sich daher besonders in all den Fallen, wo von den Lehrmeistern die Vorauszahlung eines Kostgeldes verlangt wird, entweder eine besondere Bestimmung über die Rückzahlung dieses Kostgeldes in den Lehrvertrag aufzunehmen, oder aber das Kostgeld nur monatsweise zu zahlen.

In jedem Falle ist es ratsam, vorher bei der Berufsberatungsstelle Auskunft einzuholen, ob das Lehrverhaltnis als dauerhaft und entsprechend angesehen werden kann.

Die Auskunft ist kostenlos.

Berufshilfe T. z.

Zentralstelle für Berufsberatung, Stellenvermittlung, Berufshilfe.

Poznań, ul. Zwierzyniecka 8

Fernruf 6977.

Und dennoch — bemühe Dich um Arbeit, Handwerker!

Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmannische Betriebswirtschaft, Bonn a. Rh.

Und dennoch... Jetzt in der Zeit der Krise, der Einkommensminderungen, der Sparmaßnahmen, der Bedarfseinschrankungen, des Rückgangs der Betriebsbeschaftigung, der Abnahme der Auftragserteilungen — soll der Handwerker sich um Arbeit bemühen, soll Auftrage einholen? wird mancher Leser fragen. Unsere gesamte Wirtschaft steht heute im Zeichen des Niedergangs, der Erzeuger kann nicht genügend erzeugen, weil sich die Kaufkraft des Verbrauchers erheblich vermindert hat, weil dieser gezwungen ist, seinen Bedarf seinem verkürzten Einkommen anzupassen. Es darf nicht unterschatzt werden, daß heute eine Vielzahl der bisherigen Verbraucher handwerklicher Erzeugnisse durch ihre Einkommensminderungen gezwungen sind, von der handwerklichen Einzelarbeit zur industriellen Massenarbeit abzuwandern. Diese Konsumenten kaufen nicht mehr beim Handwerk, nicht, weil sie mit dessen Leistungen nicht zufrieden waren, sondern — in den meisten Fallen — weil sie die Preise fur die handwerklichen Qualitatsarbeiten in der Gegenwart nicht mehr bezahlen können. Wenn der Handwerker erkennt, daß seine Stammkunden seine Dienste bzw. Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen, muß er die Initiative ergreifen, um diese Kunden — und selbstverstandlich auch neue Kunden — für seinen Betrieb zurückzugewinnen, er muß zur aktiven Auftragsbeschaffung übergehen, um seinen Betrieb in Gang zu halten, um sich und seine Hilfskrafte zu beschaftigen. **Der Handwerker muß werben, er muß sich um Arbeit bemühen,** — das ist heute fur jeden Meister die vordringlichste Forderung seiner Betriebsführung!

Es ist leider ein weitverbreiteter Irrtum, daß jede Art der Werbung fur einen Betrieb Kosten verursacht, Kosten, die fur den Handwerksbetrieb nicht tragbar seien. Wohl gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, die eine wesentliche Erhöhung der betrieblichen Unkosten bedeuten, aber die Werbemöglichkeiten, die ohne Kosten durchgeführt werden, können, bei richtiger Anwendung, auch sehr erfolgreich sein. Die wichtigste Werbung in diesem Sinne ist die **sorgfaltige Pflege der Beziehungen des Handwerkers zu seiner Kundschaft.** Der Abschluß eines Kaufes bzw. eines Auftrages muß bereits den Weg fur die zukünftige Bedarfsdeckung vorbereiten, er muß in jedem Kunden den Wunsch erwecken, auch spater seinen Bedarf bei dem ihm persönlich bekannten Handwerker zu decken. Die Kauf- bzw. Auftragsverhandlungen müssen den Charakter einer freundschaftlichen Unterhaltung tragen, bei der der Fachmann (der Handwerksmeister oder die mithelfenden Familienangehörigen) bereitwillig auf die Fragen des Kunden eingeht, bei der er Verstandnis fur die Bedürfnisse des Kunden, aber auch für dessen Zahlungsfahigkeit zeigt, bei der er es versteht, den Kunden von der Güte und Dauerhaftigkeit seiner Ware bzw. seiner Leistungsfahigkeit zu überzeugen, bei der er aber auch nicht unfreundlich wird, wenn der Kunde eine andere Meinung vertritt oder an seinen Arbeiten berechtigte Kritik übt. Die Beziehungen zwischen Handwerkern und Kundschaft müssen vor allem in der Zwischenzeit bis zu dem nächsten Auftrag gepflegt werden, indem der Meister seinen Kunden aufsucht, um diesem seine Dienstbereitschaft für ihn zu beweisen, um den Kunden zu befragen, ob er mit der handwerklichen Leistung zufrieden war, ob er für die Arbeiten des Meisters bald wieder Bedarf hat u. a. m. Unterstützend für diese aktive Auftragseinholung müssen die tadellose Kleidung der die Kundschaft bedienenden Mitarbeiter und deren stete freundliche Bereitwilligkeit und höfliches Verhalten wirken. Diese — fast selbstverstandlichen — Werbemöglichkeiten müssen immer wieder betont werden, denn die Praxis zeigt, daß auf diesem Gebiete von den Handwerksmeistern und den Mitarbeitern heute noch haufig Unterlassungen begangen werden, die von den Kunden der Gegenwart oft nicht verziehen werden.

Eine erfolgreiche Arbeitsbeschaffung kann auch mittels eines Zusammenschlusses aller örtlichen Handwerker oder aller Handwerker eines Gewerbezweiges, eines Bezirkes oder Landes zu einer großzügigen Werbeaktion durchgeführt werden. Der einzelne Meister sollte nicht immer die Anregung zu einer Gemeinschaftsleistung von der Organisation, der er angehört, erwarten; er selbst, der einzelne Meister, sollte durch tatkraftige Mitarbeit, durch wohldurchdachte Vorschlage seine Organisation, seine Kollegen für einen gemeinsamen Werbefeldzug zu gewinnen versuchen. Auch hier gibt es Möglichkeiten einer sinnvollen Werbung, die keine allzu hohen Kosten verursachen. Gerade das bevorstehende Weihnachtsfest, das Fest des Lichtes, bietet für jeden Gewerbezweig Ausstattungsmöglichkeiten seiner Schaufenster oder z. B. das Aushangen von besonderen Plakaten, die Veröffentlichung von Inseraten, die Versendung von Werbebriefen oder die Veranstaltung einer Ausstellung, bei der alle Handwerksmeister den Besuchern ihre Waren (z. B. bei den Nahrungsmittelgewerben mit kleineren Kostproben) vorführen. Aber — auch die Gemeinschaftswerbung kann nur dann von Erfolg sein, wenn sich jeder einzelne als voll verantwortlich fühlt, wenn sich jeder Handwerksmeister mit all seinen sachlichen und persönlichen Kraften für die Bestrebungen des Ganzen einsetzt.

Die Gefahr ist groß — die Kunden werden heute durch ihre Einkommensminderungen in die Verkaufsstellen der industriellen Massenerzeugnisse gedrangt, sie verlieren dadurch die Verbindungen zum Handwerk! Deshalb ist es dringendes Gebot für das lebensstarke und leistungsfahige Handwerk, diese Gefahr zu erkennen und Mittel und Wege zu suchen, deren Auswirkungen zu mildern und gar zu beseitigen. Der Handwerker muß sich aktivieren, er muß sich selbst um Arbeit bemühen, er muß seine Kunden aufmuntern, weiterhin bei ihm zu kaufen, ihm und seiner Leistungsfahigkeit Vertrauen zu schenken und — kraft seiner persönlichen Verbundenheit mit den Erzeugnissen die persönlichen Beziehungen mit den Kunden sorgfaltigst pflegen. Deshalb muß unsere Antwort auf die Frage — „Soll sich der Handwerker trotz Krise, trotz Einkommensminderungen um Arbeit bemühen?" — lauten: Gerade, weil wir in dieser Krise leben, weil wir alle an Einkommensminderungen leiden, weil überall Sparmaßnahmen ergriffen werden, weil wir unseren Bedarf einschranken müssen, weil die Handwerksbetriebe schlecht beschaftigt sind, weil die Auftragserteilungen abnehmen — deshalb muß jeder Handwerke[illegible] jeder Handwerker sich um Arbeit bemühen! Und dennoch —!

Verbandsnachrichten.

Aus der Geschäftsstelle.

Von einer Reihe von Ortsgruppen sind wir um Uebersendung des Statuts der Sterbekasse des Verbandes gebeten worden. Wir glauben recht daran zu tun, wenn wir sie auf diesem Wege allen Mitgliedern zur Kenntnis bringen und sie auf das Bestehen dieser Einrichtung nachdrucklich hinweisen.

Die Herren Ortsgruppenvorstande bitten wir, in den Versammlungen immer wieder für den Beitritt zur Sterbekasse zu werben. Gerade heute, wo Bargeld überall knapp ist, sollte ein jeder den kleinen Beitrag zurucklegen, um seinen Angehörigen im Falle eines unerwarteten Todes die ersten dringlichsten Ausgaben sicherzustellen.

Geschäftsordnung der Sterbekasse

des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Posen

Gemaß § 2 der Satzung des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Posen, hat dieser Verein eine Sterbekasse gegründet mit nachfolgender Geschaftsordnung:

§ 1.

Kassenmitglieder können außer den Vereinsmitgliedern auch ihre Frauen und unverheirateten Töchter werden. Im Falle des Ablebens eines Verbandsmitgliedes können seine in die Sterbekasse aufgenommenen Familienangehörigen durch Beitritt zum Verband ihre Rechte an die Sterbekasse sichern.

§ 2.

Zweck der Kasse ist, beim Ableben von Mitgliedern der Sterbekasse den Hinterbliebenen, die für das Begrabnis zu sorgen und alle dabei vorkommenden Ausgaben zu bestreiten haben, eine Beihilfe zu gewahren. Ein klagbarer Rechtsanspruch besteht nicht; beide Teile verzichten ausdrücklich auf den Rechtsweg bei Austragung von Streitigkeiten.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklarung durch Beschluß des Vorstandes des Verbandes für Handel und Gewerbe. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4.

Die Altersgrenze für die Aufnahme betragt 60 Jahre. In Ausnahmefallen können Aufnahmegesuche von Personen, die diese Altersgrenze bereits überschritten haben, berücksichtigt werden.

§ 5.

Der Austritt aus der Sterbekasse erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verbande für Handel und Gewerbe erlischt die Zugehörigkeit zur Sterbekasse.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Interessen der Sterbekasse zuwiderhandeln, ausschließen, insbesondere solche Mitglieder, die mit der Zahlung der Beitrage im Verzug sind.

§ 6.

Vom 1. Oktober 1927 ab wird von allen der Sterbekasse beitretenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld von zł 3,00 erhoben.

§ 7.

Die laufenden Beitrage werden wie folgt festgesetzt:

Mitglieder, die bis zum vollendeten 35. Lebensjahre beitreten, zahlen pro Jahr = zł 10,—.

Mitglieder, die vom 35. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre beitreten = zł 12,—.

Mitglieder, die vom 45. bis zum vollendeten 55. Lebensjahre beitreten = zł 15,—.

Mitglieder, die vom 55. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre beitreten = zł 18,—.

Nach 25 jahriger Beitragsleistung wird das Mitglied der Sterbekasse beitragsfrei.

§ 8.

Der Beirat des Verbandes hat das Recht, in dringenden Fallen von den Mitgliedern der Sterbekasse eine Umlage einzufordern, die zł 2,— pro Mitglied und pro Jahr nicht übersteigen darf.

§ 9.

Der Beitrag der Sterbekasse wird vierteljahrlich im voraus bezahlt und muß spatestens am dritten Tage eines jeden Vierteljahres im Besitze der Geschaftsstelle oder des jeweiligen Ortsgruppenkassierers sein. Mitglieder, welche die Beitrage nicht zu dem satzungsgemaßen Termin bezahlen, erhalten eine Mahnung durch eingeschriebenen Brief auf ihre Kosten. Erfolgt hierauf innerhalb drei Wochen keine Zahlung, so wird das Mitglied ohne weitere Mitteilung aus der Liste der Sterbekassenmitglieder gestrichen und verliert jeden Anspruch an die Kasse.

Mitglieder, welche nach dem 15. Februar, 15. Mai, 15. August oder 15. November aufgenommen werden, zahlen für das laufende Vierteljahr den halben Vierteljahresbeitrag.

§ 10.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt erst nach 6 monatiger Mitgliedschaft bei der Sterbekasse. Tritt der Todesfall vor Ablauf von 6 Monaten ein, so werden die bisher gezahlten Beitrage an die Hinterbliebenen zurückgezahlt.

Das Sterbegeld betragt

bei 6—12 monatiger Mitgliedschaft ... zł 200,—
bei 1—2 jahriger Mitgliedschaft ...... ,, 250,—
bei mehr als 2 jahriger Mitgliedschaft ,, 300,—

Es ist innerhalb 8 Tagen gegen Vorzeigung der Sterbeurkunde und der letzten Beitragsquittung gegen Empfangsbescheinigung zahlbar.

§ 11.

Jedes Mitglied hat bei Eintritt in die Sterbekasse schriftlich zu erklaren, wem der Betrag ausgehandigt werden soll. Liegt eine solche Erklarung nicht vor, oder ist der Genannte ausgefallen, so ist der Vorstand ermachtigt, über die Auszahlung nach eigenem Ermessen zu verfügen oder die nachgewiesenen Beerdigungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes selbst zu begleichen.

§ 12.

Der Vorstand und Beirat des Verbandes für Handel und Gewerbe verwalten gleichzeitig auch die Sterbekasse.

In der Mitgliederversammlung des Verbandes ist immer ein Bericht über den Stand der Sterbekasse zu erstatten.

§ 13.

Der Kassenbestand der Sterbekasse ist getrennt von dem übrigen Vermögen des Verbandes für Handel und Gewerbe zu verwalten und bei Auflösung der Sterbekasse unter deren Mitglieder nach der Höhe der von ihnen geleisteten Zahlungen zu verteilen.

§ 14.

Die Auflösung der Sterbekasse darf nur in einer besonderen Versammlung ihrer Mitglieder erfolgen durch Beschluß von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Zu dieser Versammlung müssen samtliche Mitglieder wenigstens 8 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können durch schriftliche Erklarung ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 15.

Für Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Geschaftsordnung der Sterbekasse bereits angehört haben, sind die Bestimmungen des alten Statuts maßgebend; jedoch sind sie berechtigt, durch schriftliche Anzeige bei dem Vorstand des Verbandes ihren Ubertritt zu der vorliegenden Geschaftsordnung zu erklaren.

Poznań, den 29. Oktober 1928.

Aus den Ortsgruppen.

Kletzko, 29. Dezember 1931. Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls der letzten Versammlung wird die im Laufe der letzten 4 Wochen eingelaufene Korrespondenz verlesen und besprochen. Es wird beschlossen, einige Bücher in der Deutschen Bücherei umzutauschen und einige neu anzuschaffen. Weiter werden von den Anwesenden die ruckstandigen Beitrage entrichtet.

Die Generalversammlung der Ortsgruppe soll am Sonntag, dem 17. Januar 1932 (inzw. überholt, Beschluß: Generalversammlung am 24. Januar 1932) stattfinden. Im Anschluß daran soll das Wintervergnügen der Ortsgruppe stattfinden.

Der polnische Sprachkursus begann am Freitag, dem 27 November, 8 Uhr abends. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten, zumal die Erlernung der polnischen Sprache gerade für Handwerker und Geschaftsleute außerst wichtig ist.

Leider sind am 1 Oktober einige Austrittserklarungen eingegangen, die vom I. Obmann bekanntgegeben werden. Die Versammlung faßt einmütig eine Entschließung des Inhalts, daß gerade in Notzeiten ein besonders enger Zusammenhalt und treues Festhalten an der Organisation geboten sei und gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisis besonderes Verstandnis für die Arbeit und Ziele einer Berufsorganisation gezeigt werden müsse.

Kletzko. Die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe Kletzko findet am Sonntag, dem 24. Januar, nachm. 4 Uhr im Vereinslokal Klemp statt.

Im Anschluß daran soll ein gemütliches Beisammensein der Mitglieder mit ihren Familienangehörigen stattfinden. Auch der Landwirtschaftliche Verein Kletzko ist dazu eingeladen. Für Musik, Unterhaltung usw. ist gesorgt.

Alle Mitglieder sowie deren Familienangehörige werden gebeten, sich recht zahlreich an der Versammlung und dem gemutlichen Beisammensein zu beteiligen.

Die ordnungsmaßige Monatsversammlung am 17. Januar 1932 fallt aus.

Tagesordnung:

1. Protokollverlesung.
2. Jahresbericht für 1931.
3. Bericht über den Stand der Bücherei.
4. Rechnungslegung.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern.
6. Entlastung des Kassierers.
7. Geschaftliches für Ortsgruppe und Begrabniskasse.
8. Aufnahme neuer Mitglieder.
9. Verschiedenes, Antrage und Aussprache.

Kobylin. Die Ortsgruppe Kobylin hielt am 20. Dezember im Lokale der Frau Taubner abends 9 Uhr eine gutbesuchte Monatsversammlung ab. In Anwesenheit des Obmannes eröffnete der Schriftführer, Herr Sauer, die Sitzung mit Begrüßung der Mitglieder.

Da infolge der neuen Umsatzsteuergesetze die Führung von Buchern auch in kleinen Handwerkerkreisen eine Notwendigkeit werden wird, beschlossen nach langerer Aussprache 7 Mitglieder, diese auch in ihren Betrieben einzuführen. Die Geschaftsstelle wurde um Entsendung eines Bücherfachmannes gebeten, der noch vor Anfang des neuen Kalenderjahres diesen Mitgliedern die Buchführung einrichten wird.

Mit richtiger Führung von Buchern und überhaupt mit einer erfolgreichen Führung eines Betriebes ist die genaue Beherrschung der polnischen Sprache jetzt unbedingt erforderlich. Da nun diese von den meisten der Mitglieder nur unvollkommen beherrscht wird, wird in Kürze nach erfolgter Vorarbeit ein solcher Kursus eingerichtet werden.

Nach Behandlung von internen Fragen wurde die Sitzung um 11 Uhr geschlossen. Die nachste Sitzung wird eine Generalversammlung sein. Der Termin wird noch bekanntgegeben.

Schildberg. Am 2. Weihnachtsfeiertage veranstaltete die Ortsgruppe Schildberg anlaßlich des 20-jahrigen Bestehens des Handwerkervereins Schildberg ein Weihnachtskranzchen, das von den auswartigen Mitgliedern wegen der ungünstigen Witterung leider nur schwach besucht war. Der Vorsitzende eroffnete den offiziellen Teil mit einem Begrüßungsgedicht und einer Ansprache, in der er auf das Vereinsjubilaum Bezug nahm, und schloß mit einem Appell an die Vereinsmitglieder, auch weiterhin treu zum Verbande zu halten. Es folgten eine Reihe von Vortragen verschiedener Art, die mit reichem Beifall belohnt wurden.

Nachdem sich alles an der Kaffeetafel gestarkt hatte, blieben die Gaste bei Musik, Tanz und Gesellschaftsspielen bis weit nach Mitternacht in fröhlicher und angeregter Stimmung beisammen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband fur Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Am 18. Dezember 1931 verstarb unser langjahriges Mitglied und Mitbegründer der Ortsgruppe,

Herr Kaufmann

Ludwig Gürtler

nach langem Leiden im Alter von 64 Jahren.

Wir verlieren in ihm ein eifriges Mitglied, das sich für die Interessen des Verbandes stets warm eingesetzt hat.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten!

Verband für Handel und Gewerbe e.V.

Ortsgruppe Wreschen.

ARBEITSMARKT

Rückfragen erbeten an „BERUFSHILFE", T. z., Poznań, ul. Zwierzynieckа 8.

Stellengesuche.

Maurer,
48 Jahre alt, dt.-poln. 1/2

Maler,
55 J., teilw. leitend, dt.-poln.

Lackierer,
angelernt für Metall, 26 J., 7/4

Glaser,
42 J., besonders Spiegel, dt.-poln. 8/1

Fabriktischler,
23 J., guter Zeichner, dt.-poln 11/18

Tischler,
Meistersohn, spez. a. gute Möbel, 21 J., dt.-poln. 11/20

Tischler,
22 J., spez. Fournierarb. dt., etw. polnisch, 11/23

Tischler,
24 J., dt.-poln., spez. auf Fournier. 11/25

Möbel- u. Kunsttischler,
I. Kraft, 23 J., als Werkführer u. Zeichner tätig gewesen, dt.-poln. 11/26

Tischler, 11/21
Meistersohn, dt.-poln, 25 J.

Schmied,
zugl. a. Wagenbauer, 28 J., dt.-poln., vertr. m. Schlosser-Installationsarb. 21/17

Schmied,
Chauffeur, 27 J., dt.-poln., 21/19

Schmied,
23 J., allseitig, dt.-poln 21/21

Gutsschmied,
Maschinist, mit eigenem Werkzeug, 42 J., kinderreich, dt.-poln. 21/20

Schmied,
23 J., militärfrei, dt.-poln. 21/23

Schlosser,
auf Werkzeug und Maschinen, 25 J., dt.-poln. 22/4

Schlosser,
23 J., dt.-poln. 22/6

Schlosser,
Chauffeur, 27 J., dt.-poln., spez. landw. Maschinen 22/9

Maschinenschlosser und -führer,
23 J., dt.-poln. 22/19

Maschinenschlosser,
Dreschsatzführer, 23 J., dt.-poln. 22/20

Schlosser,
Installateur, Mechaniker, 20 J., 22/23

Schlosser,
Chauffeur, 18 Jahre, dt.-poln. 22/24

Maschinenschlosser,
Chauffeur, Maschinist, 27 J., dt.-poln 22/25

Motorschlosser,
Motorpflugführer, m. samtl. Werkzeug, Chauffeur, 43 J. 23/29

Dreher,
30 J., dt.-poln. 23/14

Maschinen- und Walzenführer,
landw., 47 J., gel. Schlosser, 23/18

Maschinenschlosser,
Chauffeur, Dreher, 21 J., dt.-poln. 23/19

Autoschlosser,
Mechaniker, Schweißer, 25 J., dt.-poln. 23/23

Autoschlosser,
Chauffeur, 19 J., dt.-poln 23/24

Schlosser,
spez. für Ziegeleimasch, 43 Jahre, dt.-poln. 23/25

Monteur,
Motorschlosser, 57 J. 23/26

Maschinenschlosser,
19 J., dt.-poln 23/28

Maschinenschlosser,
spez. f. Gutsarbeit, 26 J., dt.-poln. 23/30

Elektrotechniker,
20 J., dt.-poln. 31/1

Elektromonteur
allseitig, 24 J., dt.-polnisch. 31/7

Goldschmied,
22 J., dt.-poln. 34/1

Goldschmied,
19 J., dt.-poln. 34/2

Geometer,
46 Jahre. 40/8

Maschineningenieur,
Spez. Fahrstühle, Elevatoren, 27 J. dt.-poln 40/9

Bautechniker,
Bauführer, Projektion, Eisenbeton, 23 J., dt.-poln. 40/13

Dipl.-Chemikerin,
Zuckerfabrik, Butteruntersuchungen 30 J., dt.-poln. 40/14

Polsterer,
36 J., dt.-poln 46/5

Schuhmacher,
22 J., dt.-poln. 51/1

Schneider,
25 J., Zuschneidekursus, dt.-poln 52/6

Schneider,
zur Fortbildung, 19 J., 52/8

Schneider,
22 J., dt.-poln. 52/9

Bäcker,
20 J., dt.-poln. 61/14

Bäcker,
22 J., vertr. m. Feinbäckerei, dt.-poln 61/15

Bäcker,
vertr. m. Konditorei, 23 J., 61/16

Bäcker,
20 J., dt.-poln 61/17

Bäcker,
25 J., dt.-poln 61/18

Fleischer,
gewandt im Verkauf, 21 J., dt.-poln. 63/2

Fleischer,
20 J., wünscht Stellenwechsel z. ev. Meister. 63/3

Müller,
19 J., m. Prüfung, dt.-poln. 64/7

Müller,
als erster in größere Mühle, 24 J., gepr. Untermüller 64/8

Bonbonmeister,
48 J., bewährter Werkführer. 66/1

Friseur,
20 J., auch für Damen, dt.-poln. 68/5

Friseur,
20 J., dt.-poln. 68/6

Sanitäter,
vertr. Röntgenapparat und Verbänden, 23 J. 70/2

Leitender Bankbeamter,
38 Jahre. 71/2

Leitender Bankbeamter,
perfekt, zweisprachig, auch als Buchhalter, 44 J. 71/3

Bankbeamter,
dt.-poln. perfekt, allseitig, 23 Jahre. 71/4

Leitender Kaufmann,
vielseitig, sprachgewandt, f. internationale Korrespondenz, 45 Jahre 71/5

Holz- u. Getreidekaufmann,
27 Jahre. 73/1

Sägewerksbeamter,
23 J., dt.-poln. 73/2

Holz- und Forstfachmann,
27 J., dt.-poln 73/3

Holzkaufmann, Sägewerksleiter,
29 J., dt.-poln 73/5

Getreidekaufmann,
26 J., dt.-poln. 74/1

Kontoristin,
m. Grundkenntnissen als Anfängerin aufs Land, 17 J. 76/2

Büroanfängerin,
16 Jahre, dt. Stenographie, Schreibmaschine 76/4

Stenotypist, Buchhalter, Kohlenhändler,
21 J., dt.-poln. 77/1

Kontoristin, 77/2
allseitig, deutsch-polnisch, 26 J.

Kontoristin,
deutsch-polnisch, vertr. m. landw. Buchführung, 17 Jahre 77/4

Kontoristin,
3½ Jahre Bankpraxis, 21 Jahre. 77/6

Bankbuchhalterin, Stenotypistin,
34 Jahre. 77/12

Buchhalterin, Korrespondentin,
sicher zweisprachig, franz., englisch. 77/13

Kontorist,
18 J., sicher zweispr. 77/14

Kontoristin,
25 Jahre. 77/16

Kontoristin, Buchhalterin,
dt.-poln., 22 J. 77/17

Kontoristin, Buchhalterin,
spezl. Molkereifach, 22 J., dt.-poln. 77/18

Stenotypistin,
dt.-poln., 20 J. 78/4

Maschinenschreiberin,
dt.-poln., 20 J. 78/5

Stenotypistin,
spez. f. Rechtsanwaltsbüro, langj. Praxis 78/7

Stenotypistin,
33 Jahre. 78/9

Stenotypistin,
dt.-poln., 23 J. 78/10

Rechnungsführer,
bilanzsicherer Buchhalter, dt.-poln., 25 J. 79/4

Bilanzsichere Buchhalterin,
vertr. m. Steuersachen, perf. deutsch-polnisch, erste Kraft, 30 Jahre. 79/11

Kontoristin u. Übersetzerin,
28 Jahre. 79/15

Bilanzsicherer Buchhalter,
sicher zweisprachig, 29 J. 80/5

Bilanzsicherer Buchhalter,
Bücherrevisor, sicher zweisprachig, 41 J. 80/6

Buchhalter, Registrator,
dt.-poln., 55 J. 80/9

Buchhalterin, Maschinenschreiberin,
23 Jahre. 80/20

Kolonialwarenverkäufer,
dt.-poln., 18 J. 81/2

Verkäufer, Kolonialwaren,
Buchführungskenntnisse, 26 Jahre. 81/3

Verkäufer, Kolonialwaren, Restauration,
Bürokenntnisse, dt.-poln., 23 Jahre 81/5

Verkäufer, Kolonialwaren, Handelsschule,
dt.-poln., 21 J. 81/6

Leitender Kaufmann, Kolonialwaren,
dt.-poln., 39 J. 81/7

Verkäufer, Kolonialwaren,
vertr. m. Buchführung, sicher dt.-poln., 17 J. 81/8

Kolonialwarenkaufmann,
en gros u. en detail, 19 J., dt.-poln. 81/9

Eisenkaufmann,
en gros u. en detail, 27 Jahre, dt.-poln 82/1

Eisenkaufmann,
zweisprachig, sicherer Verkäufer, 22 J. 82/2

Eisenkaufmann,
Einkäufer und Lagerist, 46 Jahre. 82/3

Manufakturkaufmann,
Reisender, gut eingeführt, zweisprachig, 23 J. 83/1

Manufakturist,
dt.-poln., 20 J. 83/3

Technischer Kaufmann,
guter Verkäufer, Zeichner, Bürokaufmann, 20 J., dt.-poln. 85/1

Kaufmann der Maschinenbranche,
19 J., dt.-poln. 85/2

Lederkaufmann,
vertr. m. Buchführung, dt.-poln., 22 J. 85/3

Verkäuferin (Bäckerei),
21 J., zweisprachig. 89/1

Gärtnergehilfe,
24 J., dt.-poln. 92/16

Gärtnergehilfe,
19 J., dt.-poln 92/19

Gärtnergehilfe,
deutsch-poln., spez. Topfblumen. 92/20

Molkereiverwalter,
30 Jahre. 93/4

[illegible]
24 J., gute Maschinenkenntnisse, dt.-poln. 93/5


BUCH-
DRUCKEREI
CONCORDIA
POZNAŃ
DRUCKSACHEN
JEDER ART
OFFSET-
DRUCK


AUSWAHLSENDUNG GEGEN REFERENZEN
B. SCHULTZ
TELEFON 1513
POZNAŃ
GWARNA 16.
GEGRÜNDET 1840.
GRÖSSTES SPECIALHAUS
FÜR FEINE
PELZWAREN


EIGENE ATELIERS
FÜR MASSANFERTIGUNG
Der Einkauf von Pelzwaren ist Vertrauenssache. Mein seit über 85 Jahren bestehendes Specialgeschäft leistet Garantie für fachmännisch sauberste Arbeit u. tadelloses gesundes Fellmaterial
MODERNISIERUNGEN BEREITWILLIGST